



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 06. Mai 2022

Nr. 18

## Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Sennfeld

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **FRAU AIDELYN LIPPMANN**

zuletzt gemeldet in **LUDWIGSHAFENER STR. 8, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 27.04.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-LE464 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 06.05.2022

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR MATKO OSTRICKI**

zuletzt gemeldet in **STINGLHAMERSTR. 37, 84503 ALTÖTTING**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 27.04.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / DGF-OM97 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 06.05.2022

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

-----  
Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Sennfeld

**I.**

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Sennfeld wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:**

**II.**

Zweckvereinbarung  
zwischen dem  
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern  
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,  
vertreten durch  
den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst  
(nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Gemeinde Sennfeld,  
Landkreis Schweinfurt,  
Regierungsbezirk Unterfranken,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Oliver Schulze  
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung  
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen  
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

## **§ 1 Grundsatz**

(1) <sup>1</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). <sup>2</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat beschlossenen Umfang:

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
  - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- (2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. <sup>2</sup>Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in eigener Zuständigkeit über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. <sup>3</sup>Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. <sup>4</sup>Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>5</sup>Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.
- (4) <sup>1</sup>Die Allgemeine Meldepflicht nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die jährliche Meldepflicht nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. <sup>3</sup>Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

### **§ 3 Personal**

- (1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (2) <sup>1</sup>Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. <sup>2</sup>Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

### **§ 4 Kosten**

- (1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

### **§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder**

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

### **§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes längstens für zwei Jahre im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die

Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden. <sup>3</sup>Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. <sup>4</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) <sup>1</sup>Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges**

<sup>1</sup>Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. <sup>2</sup>Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

### **§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. <sup>2</sup>Sie gilt zwei Jahre.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 07.04.2022  
für den Zweckverband

Sennfeld, den 25.04.2022  
für die Gemeinde Sennfeld

.....  
Dr. Tobias Windhorst  
Verbandsvorsitzender

.....  
Oliver Schulze  
Erster Bürgermeister

### **III.**

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrundeliegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 06.04.2022, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 04.05.2022  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.